

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung**

§ 1 Friedhöfe

§ 2 Zweck der Friedhöfe

§ 3 Widmungszweck und Benutzung der Leichenhäuser

### **II. Ordnungsvorschriften**

§ 4 Besuchszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Verhaltensverbote

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Leichentransport

§ 8 Herrichten des Grabes

§ 9 Tiefe des Grabes

§ 10 Öffnen des Grabes

§ 11 Festsetzung des Bestattungstermins

§ 12 Ruhefristen

§ 13 Reihenfolge der Bestattungen

### **IV. Grabstätten**

§ 14 Eigentumsverhältnis

#### A) Einzelgräber

§ 15 Größe der Einzelgräber

§ 16 Pflege der Einzelgräber

§ 17 Nutzungsrechte

#### B) Familiengräber

§ 18 Nutzungsrechte

#### C) Elterngräber

§ 19 Nutzungsrechte

#### D) Betonkammergräber

§ 20 Nutzungsrechte

#### E) Aschenbeisetzungen

§ 21 Nutzungsrechte

§ 22 Größe der Familien- Eltern- und Urnengräber im Waldfriedhof  
und im neuen Teil des Friedhofs Unterafferbach

### **V. Denkzeichen und Einfriedigungen**

§ 23 Genehmigungspflicht der baulichen Anlagen

- § 24 Genehmigungsversagung
- § 25 Grabmäler
- § 26 Grabmäler im Waldfriedhof und im neuen Teil des Friedhofes Unterafferbach
- § 27 Anbringung von Firmenzeichen
- § 28 Ende des Nutzungsrechtes
- § 29 Standsicherheit der Grabmäler

## **VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

- § 30 Allgemeine Regelungen
- § 31 Pflege der Grabstätten im Waldfriedhof und im neuen Teil des Friedhofes Unterafferbach

## **VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen**

- § 32 Bußgeld
- § 33 Friedhofsgebühren
- § 34 Haftung
- § 35 In-Kraft-Treten

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Goldbach zur Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens folgende Satzung:

### **I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung**

#### § 1 Friedhöfe

Folgende Friedhöfe mit darauf befindlichen Leichenhallen bzw. Aussegnungshallen befinden sich im Eigentum des Marktes Goldbach:

1. Hauptfriedhof bei der Kirche St. Nikolaus
2. Friedhof im Ortsteil Unterafferbach
3. Waldfriedhof

Dem Markt Goldbach obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens.

#### § 2 Zweck der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die
- a) bei ihrem Tode in Goldbach ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
  - b) die in ihrem Leben mindestens einmal in Goldbach melderechtlich erfasst waren,
  - c) die ein Anrecht auf Benutzung eines Einzel- Eltern- Urnen oder Familiengrabes gemäß § 17 - 21 haben.
  - d) Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Marktgemeinderates. In dringenden Fällen obliegt die Entscheidung dem Bürgermeister. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

(2) Über die Vergabe und Belegung der Gräber entscheidet die Verwaltung des Marktes. Diese ist hierbei an die Weisungen des Marktgemeinderates gebunden. Die Pflege und Instandhaltung

der Friedhofsanlagen, der Leichenhäuser, der Aussegnungshalle, der Hauptwege und der Bepflanzungen im Friedhof außerhalb der eigentlichen Gräber obliegt der Verwaltung des Marktes, bzw. dem vom Marktgemeinderat bestellten Friedhofswärter.

### § 3 Widmungszweck und Benutzung der Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes Goldbach und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Ferner stehen Sie für die Beisetzungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Leichenhäuser unterstehen der Aufsicht des Marktes Goldbach.

(2) Sofern keine gesundheitsschädlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeiern oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum des Leichenhauses aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

4) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu bringen. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

Ausnahmen sind gestattet, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Altenheim, Krankenhaus etc.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### § 4 Besuchszeiten

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die Friedhofstore sind geschlossen zu halten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

### § 6 Verhaltensverbote

Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere verboten:

a) das Mitführen von Fahrrädern;

- b) das Befahren und Parken von Pkw im Friedhof, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Pietäten, der Steinmetzfirmen, sowie Dienstfahrzeugen des Marktes Goldbach;
- c) das Mitführen von Hunden und Haustieren aller Art;
- d) das Rauchen und Lärmen;
- e) der Aufenthalt betrunkenener Personen;
- f) das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften;
- g) die Vornahme gewerbsmäßiger Arbeiten an Sonn- und Feiertagen;
- h) die Beschädigung und Verunreinigung der Friedhöfe und der Leichenhallen, sowie der Einrichtungen;
- i) das Bepflanzen der Friedhöfe mit Nutzpflanzen;
- k) das unberechtigte Abpflücken und der Diebstahl von Blumen, das Abbrechen und Abschneiden von Zweigen und Ästen;
- l) das Ablegen von Blumen und Ausschmückungsgegenständen, Kränzen, Papier und Abfällen im Friedhof außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen und Ablagern von friedhofsfremden Abfällen in den Entsorgungsbehältern;
- m) das Betreten fremder Gräber und deren Einfassungen;
- n) das Lagern von für den Friedhof nicht bestimmten Gegenständen im Friedhof und in den Leichenhallen;
- o) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege;
- p) die Reinigung von Grabmälern mit Dampf/Hochdruckreinigungsgeräten.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### § 7 Leichentransport

(1) Die Beförderung von Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes grundsätzlich das von dem Markt Goldbach bestellte Bestattungsunternehmen.

(2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, darf der Leichentransport auch von anderen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

(3) Die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung des Sarges von der Leichenhalle bis zum Grab, sowie die Versenkung der Särge und die Beisetzung der Urnen, einschließlich Stellung der Urnen/Sarg- und Kreuzträger ist Aufgabe des Bestattungsunternehmens, sofern dieses nicht von den Hinterbliebenen oder Vereinen etc. in Eigenleistung erbracht wird.

#### § 8 Herrichten des Grabes

(1) Die Gräber werden vom Markt Goldbach, bzw. von dem vom Markt Goldbach beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Entsprechendes gilt bei Urnenbestattungen.

(2) Auf Vorschlag des Landratsamtes Aschaffenburg wird in Friedhofsbereichen, in denen

- für die Bestattungen ungeeignete Böden(z.B. luft- und wasserundurchlässige Lehm- und Lößböden) bekannt sind, ein Erdaustausch vorgenommen.

Vor der Bestattung wird vom Bestatter eine 20cm hohe Schicht eines Kies/Schotter-Gemisches in die Grabsohle eingebracht. Nach der Bestattung erfolgt dann der Erdaustausch.

- 
- (3) Diese Bereiche wurden nach Kenntnisstand der Bestatter wie folgt festgelegt:
- a) im Hauptfriedhof, im unteren Bereich von der Kirchentreppe her, ab Grab Nr. 1 bis zu den Grab-Nr. 248 und 249, bei der 1. einzelnen Treppenstufe im mittleren Hauptgehweg – quer in Ost-West-Richtung durch den gesamten Friedhof;
- 
- b) im Waldfriedhof, im gesamten Bereich der bereits belegten Erdgräber. Diese werden bei Rückgabe des Nutzungsrechtes nicht wieder für herkömmliche Erdbestattungen freigegeben. Die Neu-Belegung dieser Grabfelder erfolgt, wenn sie komplett frei geworden sind, ausschließlich durch Betonkammergräber;
- 
- c) im Unterafferbacher Friedhof, im alten Friedhofsteil, von Grab Nr. 1 bis Grab-Nr. 60, sowie im Rasenteil.

#### § 9 Tiefe des Grabes

(1) Die Aushubtiefe bei doppellagiger Belegung ist maximal 2,10m, bei einfacher Belegung 1,70m.

2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m, um eine bessere Bodendurchlüftung zu erreichen.

#### § 10 Öffnen des Grabes

Exhumierungen oder Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung des Marktes, im Einvernehmen mit dem Staatl. Gesundheitsamt oder auf gerichtliche Anordnung erfolgen.

#### § 11 Festsetzung des Bestattungstermins

(1) Die vom Standesbeamten des Sterbeortes ausgestellte Sterbeurkunde ist bei der Verwaltung des Marktes Goldbach einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung im Einvernehmen mit dem zuständigen Geistlichen und mit der Pietät fest.

(2) Die Beisetzung einer Urne muss beim Markt rechtzeitig angemeldet werden. Der Anmeldung ist einer Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde, sowie eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

#### § 12 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

a) Bei Erdgräbern bis zur Wiederbelegung	25 Jahre
b) Bei den Urnen – und Betonkammergräbern	15 Jahre
c) Bei Urnenwänden	15 Jahre
d) Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	10 Jahre
e) Anonyme Urnengräber	10 Jahre

#### § 13 Reihenfolge der Bestattungen

Es wird der Reihe nach bestattet. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind unzulässig.

#### **IV. Grabstätten**

##### § 14 Eigentumsverhältnis

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Goldbach. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in:
  - a) Einzelgräber
  - b) Elterngräber für 2 Sargstellen
  - c) Betonkammergräber für 2 Sargstellen
  - d) Familiengräber für 4 Sargstellen
  - e) Familiengräber für 6 Sargstellen
  - f) Urnengräber für 2 und 4 Urnen
  - g) Urnenwandnischen für 2 und 4 Urnen
  - h) Solitärgräber für 4 Sargstellen
  - i) Solitärgräber für 8 Sargstellen. Für diese Solitärgräber wird auf Antrag eine Belegungsoption für 4 Sargstellen angeboten.
  - i) Anonyme Gräber (nur Urnen)

#### **A) Einzelgräber**

##### § 15 Größe der Einzelgräber

(1) Es werden Einzelgräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren und für Verstorbene über 5 Jahren eingerichtet.

(2) Die Einzelgräber auf dem Hauptfriedhof Goldbach haben folgende Maße:

für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 m;	Breite	1,10 m
-------	---------	--------	--------

(3) Im Waldfriedhof und im neuen Teil des Friedhofes Unterafferbach haben Einzelgräber folgende Maße:

Länge	3,00 m	Breite	1,50 m
-------	--------	--------	--------

(4) Kindergräber im Waldfriedhof bis 5 Jahre:

Länge	1,00 m	Breite	0,90m
-------	--------	--------	-------

##### § 16 Pflege der Einzelgräber

Einzelgräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

##### § 17 Nutzungsrechte

(1) Für Einzelgräber gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 entsprechend.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten im Sinne von § 18 Abs.4 verlängert werden.

## **B) Familiengräber**

### § 18 Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an Gräbern wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung des Marktes ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.

(2) In den Familiengräbern können die Personen, für deren Bestattung die gemeindlichen Friedhöfe gem. § 2 Abs.1 Satz 1 dienen und deren Angehörige bestattet werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Marktes.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
- c) Geschwister und angenommene Kinder
- d) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- e) Lebenspartner.

Als Lebenspartner gelten:

1. Personen, die gemäß dem jeweils geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland vor der zuständigen Behörde eine wirksam gewordene Erklärung abgegeben haben, wonach sie eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen (Lebenspartnerin oder Lebenspartner). Das gleiche gilt für Personen, die eine rechtsgültige Erklärung mit der vorgenannten Rechtsauswirkung vor der zuständigen Behörde eines anderen Staates abgegeben haben, welcher ein, dem Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (BGBl: I.S.266 aus 2001) vergleichbares Recht anwendet.

2. Personen die in eheähnlicher Beziehung (Gemeinschaft) gelebt haben.

(3) Familiengräber müssen spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes, bzw. nach der Bestattung würdig angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch Genehmigung des Marktes gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Wird ein Familiengrab erneut belegt und die Nutzungszeit beträgt nicht noch mindestens die Zeit der Ruhefrist, so ist für die Differenz bei der Belegung die entsprechende Gebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten. Die Nutzungszeit wird damit um die entsprechende Zeit verlängert. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Zuvor soll jedoch der bisherige Nutzungsberechtigte auf diese Tatsache hingewiesen werden.

(5) Die Verlängerung der Nutzungsdauer kann auch verweigert werden, wenn Änderungen innerhalb des Friedhofes beabsichtigt sind (z.B. durch notwendige Schaffung und Verbreiterung von Wegen, Plätzen und Anlagen). Ergeben sich derartige Notwendigkeiten, so können mit

Beschluss des Marktgemeinderates nach vorheriger Verständigung der Nutzungsberechtigten einzelne Gräber auf Kosten des Marktes verlegt oder aufgehoben werden. Geschieht dies vor Ablauf der Ruhefrist, so können die Berechtigten die Umbettung auf Kosten des Marktes verlangen.

(6) Im Hauptfriedhof können Nutzungsberechtigte auf Antrag eine bisherige Familiengrabstätte für 4 Personen in eine Elterngrabstätte für 2 Personen mit entsprechender Gebührengestaltung umstufen lassen, wenn der individuelle Bedarf in der Familie keine weitere Bestattung mehr erkennen lässt.

### **C) Elterngräber**

#### § 19 Nutzungsrechte

Für Elterngräber gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. (1) mit (5) entsprechend.

### **D) Betonkammergräber**

#### § 20 Nutzungsrechte

(1) Für Betonkammergräber gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. (1) mit (5) entsprechend.

(2) Die Nutzungszeit wird analog der Ruhefrist auf 15 Jahre festgesetzt.

### **E) Aschenbeisetzungen**

#### § 21 Nutzungsrechte

(1) Aschenbeisetzungen können in allen Grabstätten, sowie in der neu errichteten Urnenwand im Hauptfriedhof erfolgen.

(2) Wird eine Grabstätte, in der eine Urne beigesetzt ist, neu belegt, so muss die Urne unter die Grabsohle versenkt werden.

(3) Mit beendigter Ruhefrist des belegten Einzelgrabes oder des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Elterngräbern endet auch die Ruhefrist für die Aschenreste.

(4) Nach Beendigung der Ruhezeit in einer Urnenwandnische wird die Urne in einer für diesen Zweck reservierten Betonkammergrabstätte beigesetzt.

(5) Die Nutzungszeit für Urnengräber, sowie für die Urnenwandnischen wird analog der Ruhezeit ebenfalls auf 15 Jahre festgesetzt.

#### § 22 Größe der Familien-, Eltern- und Urnengräber im Waldfriedhof und im neuen Teil des Friedhofes Unterafferbach

Im Waldfriedhof Goldbach und im neuen Teil des Friedhofes Unterafferbach gelten folgende Grabausmaße:

a) Elterngräber (2 Sargstellen)  
Länge: 300 cm Breite: 200 cm

b) Betonkammergräber (2 Sargstellen, Tiefgrab)

Länge: 235 cm      Breite 100 cm

c) Familiengräber      (4 Sargstellen)  
Länge: 300 cm      Breite: 250 cm

d) Solitärgräber im Waldfriedhof (für 4 und 8 Sargstellen):  
Länge: 300 cm      Breite: 400 cm

e) Urnengräber      (für 2 und 4 Urnen):  
Länge: 150 cm      Breite: 150 cm

f) Urnenwandnische für 2 Urnen (Innenmaß):  
Länge: 45 cm      Breite: 25cm

g) Urnenwandnische für 4 Urnen (Innenmaß):  
Länge: 45 cm      Breite: 50 cm

## **V. Denkzeichen und Einfriedigungen**

### § 23 Genehmigungspflicht der baulichen Anlagen

(1) Die Einrichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen, Plattenbelägen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung des Marktes gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten der Verpflichteten vom Markt entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

### § 24 Genehmigungsversagung

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

### § 25 Grabmäler

(1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.

(2) Grabmäler im Hauptfriedhof Goldbach und im alten Teil des Friedhofes Unterafferbach müssen aus wetterbeständigem Werkstoff, - Stein, Holz oder Metall - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich gewünscht.

(4) Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
  - (e) Lichtbilder mit einem Ausmaß größer als 6 x 9 cm.
- (5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein.
- (6) Für kleine Urnengräber (1,50 x 1,50m) dürfen ab Inkrafttreten dieser Satzung stehende Grabmäler nicht höher als 0,70m sein.

#### § 26 Grabmäler im Waldfriedhof und im neuen Teil des Friedhofes Unterafferbach

- (1) Im Waldfriedhof und im neuen Teil des Friedhofes Unterafferbach sind Grabmäler aus Naturstein und aus Holz zugelassen. Die Höhe der Grabmäler darf 120 cm nicht übersteigen. Bei Grabmälern in Form von Stelen wird die Höhe auf 1,40m festgelegt. Die Höhe gilt ab Obergrenze Rasenfläche. Die Grabmäler dürfen keinen Sockel haben, sondern sind unmittelbar auf dem Fundament aufzusetzen.
- (2) Bei Einzel-, Eltern- Betonkammer- und Urnengräbern darf das Grabmal höchstens 80 cm breit sein. Bei den übrigen Gräbern darf die Breite der Denkmäler die Breite des Grabes minus 120 cm nicht überschreiten. Des Weiteren findet § 25 Abs. 1, 3 und 4 ebenfalls Anwendung.
- (3) Liegende Grabmale (Steinkissen) sind zugelassen, werden aber von der gemeindlichen Rasenpflege ausgenommen.

#### § 27 Anbringung von Firmenzeichen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.

#### § 28 Ende des Nutzungsrechtes

- (1) Die in § 23 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Einwilligung des Marktes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht dies nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten vom Markt abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum des Marktes über.

#### § 29 Standsicherheit der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch zwei oder mehrere entsprechend starke Metalldübel zu verbinden.

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Der Markt kann Grabmäler, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Anzeichen von Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann der Markt nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

## **VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

### § 30 Allgemeine Regelungen

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

(2) Grabeinfassungen im Hauptfriedhof Goldbach und im alten Teil des Friedhofes Unterafferbach dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Bei Gräbern in Hanglage gilt dieses Maß für die bergwärts liegende Einfassungsecke.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

### § 31 Pflege der Grabstätten im Waldfriedhof und im neuen Teil des Friedhofes Unterafferbach

(1) Im Waldfriedhof und im neuen Teil des Friedhofes Unterafferbach wird Wert auf möglichst viel Rasengrün gelegt. Der Rasen wird auch im Bereich der einzelnen Gräber vom Markt Goldbach gepflegt. Die Nutzungsberechtigten sind jedoch berechtigt, unmittelbar vor dem Grabmal ein Grabbeet mit Blumen oder ähnlichem zu bepflanzen. Die Größe dieser Pflanzfläche ist bei Familien- und Solitärgräbern auf 1,5 qm, bei den Einzel-

Eltern- Betonkammer- und Urnengräbern auf höchstens 1 qm zu begrenzen. Die Höhe des Pflanzbeetes soll nicht mehr als 5 cm betragen. Sträucher zur Abgrenzung des Pflanzbeetes dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bepflanzungen zur Abgrenzung der Solitärgräber werden erstmals vom Markt im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten vorgenommen.

Einfriedungen sowie liegende Grabplatten sind im Waldfriedhof nicht zugelassen.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.

## **VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen**

### § 32 Bußgeld

Das Zuwiderhandeln gegen die Verhaltensvorschriften gem. § 6 dieser Satzung kann gem. § 17 OWiG mit Geldbuße von 5 – 1000 € geahndet werden.

### § 33 Friedhofsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren sind in der Gebührensatzung des Marktes Goldbach zur Friedhofs- und Bestattungssatzung festgesetzt.

(2) Ab Inkrafttreten dieser Satzung werden die Leistungen der Bestattungsfirmen zuerst dem Markt Goldbach in Rechnung gestellt. Diese Leistungen werden dann an die Hinterbliebenen im Gebührenbescheid erhoben und an die Bestattungsfirmen weitergegeben.

### § 34 Haftung

Der Markt Goldbach haftet nicht für die Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Markt Goldbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Goldbach vom 13.06.2006 außer Kraft.

Goldbach, den 11.09.2009

Thomas Krimm  
1. Bürgermeister